



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Fuels | **VSEI** | Lubes | Energy

Berlin, 3. Juni 2026

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich - Gebäudemodernisierungsgesetz

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e.V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-300
F. (030) 755 414-559

info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

1. Massenbilanzielle Anrechnung bei Grünheizölquote und Bio-Treppe ermöglichen

Die Grüngas- und Grünheizölquote, die sich an die Inverkehrbringer von Erdgas und leichtem Heizöl richtet, soll in 2028 moderat mit bis zu 1 Prozent starten. Den Eckpunkten zufolge soll die Bioquote „auf die Bio-Treppe angerechnet“ werden können, was wir grundsätzlich unterstützen.

Unser Anliegen:

- Die hier angekündigte Anrechenbarkeit der Quote auf die Bio-Treppe sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die **massenbilanzielle Anrechenbarkeit** möglich ist.
- Formulierungsvorschlag: in §43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
 - „Die Anforderungen an den verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoff gemäß Satz 1 (Bio-Treppe) sind massenbilanziell auch durch die Grünheizöl-/Grüngasquote erfüllbar.“
- Formulierungsvorschlag: in §43 Abs. 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt (in Anlehnung an §22 Abs. 3 GModG)
 - „Bei der Nutzung von Bioöl muss die Menge des Bioöls am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Bioöl entsprechen, die an anderer Stelle hergestellt worden ist, und es müssen Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb von Bioöl von seiner Herstellung über seine Zwischenlagerung und seinen Transport bis zu seiner Einlagerung in den Verbrauchstank verwendet worden sein.“
- Nutzen des massenbilanziellen Ansatzes:
 - Diese Klarstellungen führen dazu, dass die Umsetzung der Vorgaben der Bio-Treppe sowohl aufseiten der Verbraucher als auch bei den Inverkehrbringern maßgeblich vereinfacht wird.
 - Mit dem massebilanziellen Ansatz ist ebenso eine kosteneffizientere operative Umsetzung der Liefer- und Versorgungslogistik erreichbar. Der Vollzug wird vereinfacht.
- Gemeinsam mit den relevanten Marktakteuren aus den Bereichen der flüssigen und gasförmigen Energieträger sollten die Eckpunkte für die Grünheizöl- und Grüngasquote gemäß Ankündigung zeitnah in 2026 erarbeitet werden.

2. Länderregelung gem. § 9 GModG konkretisieren

Gemäß §9 GModG können die Bundesländer durch Landesrecht weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden stellen.

Unser Anliegen:

- Es sollte hier klargestellt werden, dass mit dem GModG die Bundesländer den Regulierungsbereich „Bioquote und Bio-Treppe“ betreffend keine eigenen Regelungskompetenzen besitzen.
- Formulierungsvorschlag: nach §9 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - „Dies gilt nicht für die Regelungsbereiche zur Bioquote und Bio-Treppe gemäß GModG.“
- Nutzen dieser Klarstellung:
 - Die flächendeckend einheitliche Anwendung der Bundesvorschriften bezüglich der Bioquote und Bio-Treppe werden sichergestellt.

- Ein möglicher regulativer Flickenteppich, der gerade in diesem Regelungsbereich zu Verunsicherungen bei Verbrauchern und zu kostspieliger Brennstofflogistik führen würde, kann somit ausgeschlossen werden.

3. Technische Erfüllungsoptionen für kleine Wohngebäude erleichtern

Gemäß §43, §45 GModG werden die Erfüllungsoptionen im Falle einer Heizungs-modernisierung mit Hybridheizsystemen beschrieben, die wir grundsätzlich begrüßen.

Unser Anliegen:

- Die Pflicht für Gebäudeeigentümer gemäß §43 Abs. 3 Satz 3, die Höhe des Anteils bei Nutzung der solarthermischen Anlage ab 2035 durch eine fachkundige Person nach §88 nachweisen zu lassen, sollte sich auch in diesem Fall auf Gebäude mit mindestens 3 Wohnungen beziehen.
- Formulierungsvorschlag:
 - In §43 Abs. 3 Satz 3 GModG werden die Worte „Im Übrigen“ durch „In einem Gebäude mit mindestens drei Wohnungen“ ersetzt.
- Nutzen:
 - Erleichterung von Investitionen in Solarthermie-Hybridheizungen für Eigentümer kleiner Wohngebäude ohne zusätzliche Auflagen.

4. Zu Artikel 5: Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungskostengesetzes

Das Gesetz soll zukünftig auch die „Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage“ zwischen Mieter und Vermieter regeln.

Unser Anliegen:

- Diese Kostenaufteilung halten wir für kritisch, weil
 - Modernisierungen mit neuen effizienteren Heizgeräten für den Investor unattraktiver werden,
 - Vermieter anteilig für Verbrauchskosten aufzukommen haben, die sie nicht verursachen und nicht steuern können,
 - Attentismus einsetzen wird, anstatt Investitionen in effiziente Brennwertgeräte und klimafreundlichere Brennstoffe anzureizen und
 - steigende Strom- und Fernwärmekosten beim Mieterschutz nicht thematisiert sind.
- Durch die Kostenaufteilungsregelung können Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aller technologieoffenen Lösungsoptionen gemäß §42 Abs. 2 GModG vor einer anstehenden Heizungsmodernisierung durch die Vermieter/Investoren ad absurdum geführt.
- Es darf erwartet werden, dass als weitaus „einfacherer“ Weg aus Sicht des Vermieters der „Einbau einer Wärmepumpe“ oder der „Anschluss an ein Wärmenetz“ ohne Inaugenscheinnahme möglicher Kostenentwicklungen bevorzugt werden - ganz gleich, ob die Wärmepumpe überhaupt in einem Effizienzbereich bei dem betreffenden Bestandsgebäude betrieben werden kann, welche Stromkosten daraus folgen oder wie sich die Wärmebezugskosten bei dem betreffenden Wärmenetzanbieter entwickeln.
- Fazit: Mit dieser technologieeinschränkende anteiligen Betriebskostenbelastung für Vermieter bei gasförmigen und flüssigen Brennstoffen und der gleichzeitigen „Freistellung“ des Vermieters von Betriebskostenanteilen bei Wärmeversorgungsarten, wie der Fernwärme, wird Mieterschutz u.E. eher verringert.

5. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) aktualisieren

In dieser Verordnung wird die Verwendbarkeit von Brennstoffen Heizungen festgelegt. Bezüglich der Flüssigbrennstoffe wird gemäß §3 Abs. 1 Nr. 9 1. BImSchV leider noch auf eine Heizöl-Norm aus dem Jahr 2008 referenziert. Im Sinne einer rechtsverlässlichen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Flüssigbrennstoffe sollten die aktuell geltenden Brennstoffnormen DIN 51603-1, Ausgabe November 2024, sowie DIN 51603-6, Ausgabe Mai 2025, Berücksichtigung finden.

- ⇒ An dieser Stelle weisen wir auch auf die Positionierungen des Wirtschaftsverbandes Fuels und Energie e. V. (en2x) und des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. hin, in denen der **massenbilanzielle Ansatz für erneuerbare Flüssigbrennstoffe** als eine der wesentlichen Kernforderungen enthalten ist.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

Dirk Arne Kuhrt

Geschäftsführer Wärmemarkt

E-Mail: kuhrt@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die ca. 8.650 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 95 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 95 Prozent die meisten Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. (Deutscher Bundestag): R002822

EU-Transparenz-Register-Nr.: 248388645583-80